

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 92.

Samstag den 2. August

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1232. (3)

Nr. 16317.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Vermehrung der Fahrten mit den Dampfschiffen des Lloyd zwischen Triest und dem Oriente, dann Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen. — Mit dem Monate Juli l. J. hat eine neue Ordnung bei den Fahrten mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zwischen Triest, den Ionischen Inseln, Griechenland und dem Oriente einzutreten, und es wird, nachdem das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer die Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen mit Decret vom 31. Mai l. J., Zahl 3894/P. P. genehmiget hat, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Zufolge der vom Verwaltungsrathe des Lloyd kundgemachten Fahrordnung wird a) eine wochentlich einmalige Postverbindung zwischen Triest, Corfu, Griechenland, den Dardanellen, Constantinopel und Galatz, dann b) eine solche von 14 zu 14 Tagen zwischen Triest, Candien, Alexandrien, Smyrna, Salonich, Rhodus, Larnaca, Beyrut, Cesme, Lenedos und Trapezunt unterhalten werden, und es haben die hiezu zu verwendenden Schiffe von Triest am Dinstage Abends abzufahren. — 2) Die Correspondenzen nach den Ionischen Inseln, Griechenland, Candien, Alexandrien, Rhodus, Larnaca, Beyrut und Cesme, Lenedos, den Dardanellen und Trapezunt werden ausschließlich mit den Dampfschiffen des Lloyd, jene nach Constantinopel, Smyrna, Salonich und Galatz aber nur in dem Falle, als auf deren Adresse sich die Bemerkung: „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ befindet, befördert, sonst aber diese letzteren auf den zwischen Wien, Constantinopel,

Smyrna, Salonich und Galatz bestehenden Landpostkursen, welche unverändert beibehalten werden, versendet werden. — 3) Die Briefe aus Oesterreich nach den vorgenannten Ländern und Städten, und vice versa können (mit Ausnahme jener nach Griechenland, wofür noch die Gebühren bei der Aufgabe bis zum Aufschiffungsplatze in Griechenland entrichtet werden müssen) ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben oder vollständig frankirt werden. — 4) Die für diese Briefe zu entrichtenden Gebühren bestehen: a) in dem österreichischen Briefporto, b) im Seeporto. — Das erste ist nach dem österreichischen Briefportotariffe zu entrichten, das zweite wird und zwar für die jonische und griechische Correspondenz mit 12 kr., und für jene nach und aus den anderen von den Dampfschiffen zu berührenden Orten am mittelländischen und schwarzen Meere mit 24 kr. für den einfachen Brief festgesetzt. — 5) Die Correspondenzen von Privaten an Behörden in den vorgenannten Ländern und Städten, dann Muster und Drucksendungen unter Kreuzband, müssen noch ferner bei der Aufgabe frankirt werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. v. M., Zahl 5119/P. P. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. Juli 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1219. (3)

Nr. 7410/1235

C o n c u r s

zur Besetzung einer Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der

Religionsfondsherrschaft Sittich in Krain ist die provisorische, mit einem Gehalte jährlicher dreihundert Gulden C. M., dem Genusse der freien Wohnung und einem Deputate jährlicher sechs Klafter harten Brennholzes verbundene dritte Amtschreiberstelle in die Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung hiemit der Concurſ bis 20. August 1845 eröffnet wird. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, oder im Falle durch die Besetzung desselben eine andere staats-herrschaftliche Amtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. C. M. und Nebenbezügen erledigt werden sollte, auch jene um diese Letztere, haben ihre gehörig belegten und eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, Stand, zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, erworbene Fähigkeit in der Landamtirung, ferners über ihre Moralität und volle Kenntniß der Krainischen Sprache legal auszuweisen haben werden, sammt der Qualificationstabelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen, und darin gleichzeitig anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des genannten Verwaltungsamtes, oder der Bezirksverwaltungen, oder der Cameral-Landesbehörde verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 15. Juli 1845.

3. 1223. (3) Nr. 7419/1579.

Neuerliche Lieferungs-Ausschreibung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Äthrien findet für die in dem Verwaltungsjahr 1846 nöthige Menge circa 1200 Pfund Siegellack eine neuerliche Lieferungs-Ausschreibung anzuordnen. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibenden welche wegen Lieferung dieses Siegellack-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr schriftliches versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Siegellack“ zu versehen ist, bis 20. August 1845 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden. — Dieses Offert muß a) mit dem classenmäßigen Stempel von 10 kr. versehen seyn und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in allen Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — b) Der Preis ist nach Wiener-Pfunden mit Buchsta-

ben auszudrücken. — c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegellack der Betrag von Zwanzig zwei Kreuzer Conv. Münze festgesetzt, über welchen Betrag hinaus die Cameral-Gefällen-Verwaltung kein Offert annehmen wird. — d) In dem Offerte ist nach dem Muster der Ware entweder eine dem zehnten Theile desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagsschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der Steyrisch-illyrischen Gefällen-Hauptcasse in Graz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral-Bezirks-Casse, oder bei einer Gefällencasse jener Provinzen, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. — Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — e) Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich die Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor. Sie gibt jenen Dfferenten, deren Anbote sie nicht annimmt, über die Gründe ihrer Wahl keine Rede und Antwort, und findet gegen die Abweisung eines Dfferentes auch durchaus kein Recurs Statt. — f) Dem Dfferente müssen Muster des zu liefernden Siegellacks beigelegt werden. — g) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abzuliefernden Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben unbedingt und ohne Vorbehalt einer Berufung an eine höhere Behörde zu unterwerfen. — h) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1846 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestanden Preis kostenfrei abzustellen. — i) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Absicht der Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen

Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegelwachs auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen und den Mehraufwand von den Schuldtragenden her einzubringen. — k) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar befundene Siegelwachs wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahme-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. — l) Den Vertrag-Stempel hat der Lieferant zu berichtigen. — Graz am 18. Juli 1845.

3. 1225. (3) Nr. 2562.

Bau = Licitations - Kundmachung.
Gemäß hohem Gubernial-Decrete vom 12. Juli d. J., Z. 12077, wird wegen Vollführung der für das l. J. genehmigten Conservations-Arbeiten des hierortigen Priesterhauses, am 5. August l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amte dieser Baudirection eine Versteigerung vorgenommen, wozu Bauustige erscheinen zu wollen eingeladen werden. — Diese Arbeiten bestehen: 1) Maurerarbeit sammt

Materiale	165 fl. 44 kr.
2) Zimmermannsarbeit sammt	
Materiale	56 " — "
3) Tischlerarbeit	183 " 17 "
4) Schlosserarbeit	25 " 26 "
5) Anstreicherarbeit	21 " — "
6) Hafnerarbeit	30 " — "
7) Spenglerarbeit	10 " — "
8) Glaserarbeit	10 " — "
9) Zimmermaler	42 " — "
10) Vergolderarbeit	20 " — "

Zusammen pr. 563 fl. 27 kr.

Hierüber können die Versteigerungs- und Baubedingnisse nebst der Baudevisé in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Baudirection täglich eingesehen werden. — Von der kais. königl. Landes-Baudirection. Laibach am 24. Juli 1845.

3. 1229. (2)

K u n d m a c h u n g.
Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Pröstraneg im Verwaltungsjahre 1846 erforderliche Haferbedarf von beiläufig

12400 Mehen im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beige-schaftet werden, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig, und mit keinem anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederöst. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

N a c h L i p p i z a			
im Monate	November	1845	2000 Mehen,
"	December	"	1000 "
"	Januar	1846	1000 "
"	März	"	1000 "
"	April	"	1800 "
N a c h P r ö s t r a n e g:			
im Monate	November	1845	1200 Mehen,
"	December	"	1000 "
"	Januar	1846	1000 "
"	März	"	1000 "
"	April	"	1400 "

3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4. Wird am 1. September 1845 bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 30. oder am 31. August d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 % entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen, nach dem längst bekannten Wiener Börse-Curse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 1. September 1845 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Con-

currenz-Verhandlung werden jenen Lieferungs-lustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Meistbieter einzelner Parthien, oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, Statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10% in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum, oder die Caution in Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekal-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann hinaus des bezeichneten Termines auf einmal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1845 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlet

werden. — 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Pippiza jener zu Sessana, und für Prostraneg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. Karster Hofgestütamt zu Pippiza zu wenden. — Vom k. k. Karster Hofgestütamt. Pippiza am 21. Juli 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1252. (3)

G b i c t.

Nr. 2443.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: daß zur Vornahme der, von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, über Ansuchen der Erben bewilligten öffentlichen Versteigerung der, zum Verlasse des am 1. Mai d. J. zu Hrenowitz verstorbenen Pfarrdechanten, Herrn Joseph Andriani gehörigen, Fahrnisse, als: des Küchenschirres, der Zimmereinrichtung, der verschiedenen Vorräthe und sonstigen Mobilien, dann des Viehstandes, die Tagsatzung auf den 6. August d. J. und allenfalls die folgenden Tage in loco Hrenowitz bestimmt worden seyen.

Dessen werden die Kauflustigen zu dem Ende erinnert, daß dabei die Versteigerungsobjecte nur um den Schätzungswertb oder darüber, und nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 27. Juli 1845.

3. 1226. (2)

G b i c t.

Nr. 1773.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 5. Juni l. J. zu Rasolze verstorbenen Martin Bresnil, vulgo Martinzhek, Wirths- und Raisenbesizers, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen glauben, haben solche bei der zu diesem Ende auf d. n. 8. August d. J. früh 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 30. Juni 1845.